

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind 2 vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften dem Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

§48

**Sterbefall außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Stirbt ein Mitglied der Schiffsbesatzung oder eine sonstige an Bord befindliche Person außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so hat der Kapitän für die Bestattung Sorge zu tragen. Der Schiffsfahrtsbetrieb hat die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen und dessen Personaldokumente dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

(2) Sofern das Schiff voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden nach dem Sterbefall planmäßig einen Hafen erreicht, so ist die Leiche an Bord zu behalten und für eine Bestattung an Land zu sorgen. Die Mitnahme der Leiche darf nicht erfolgen, wenn dagegen gesundheitliche Bedenken bestehen.

(3) Ist der Transport der Leiche nicht möglich oder nicht zulässig, so ordnet der Kapitän eine Bestattung auf See an. Die Seebestattung ist entsprechend dem Seemannsbrauch in einer würdigen Form durchzuführen. Über die Seebestattung ist durch den Kapitän ein Bericht anzufertigen, der von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung unterzeichnet sein muß und dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten ist.

(4) Die Kosten der Überführung bzw. der Bestattung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik trägt der Schiffsfahrtsbetrieb.

§49

Verwahrung des Nachlasses

(1) Der Kapitän hat die an Bord zurückgelassenen Sachen des Verstorbenen zu ermitteln und zu verwahren. Zur Ermittlung der Sachen sind 2 Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuzuziehen. Der Kapitän hat nach Erreichen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik für die Übersendung der verwahrten Sachen an die Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

(2) Die verwahrten und an die Angehörigen zu übersendenden Sachen sind durch den Kapitän in einer Liste zu erfassen, die von ihm und 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung zu unterschreiben sowie dem Schiffsfahrtsbetrieb zuzustellen ist.

VII.

Schlußbestimmungen

§50

Fischereiproduktionsgenossenschaften

Diese Verordnung gilt auch auf Schiffen der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenerwerber mit Ausnahme der §§ 10, 14, 15, 18 bis 21, 23 bis 26, 29, 32 bis 45.

§51

Besondere Bestimmungen für die Hochseefischerei

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie kann für die Hochseefischerei im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, sofern es die besonderen Bedingungen erfordern.

§52

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen mit Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen sowie des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

§53

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. April 1953 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) (GBl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Verkehrswesen
Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Dr. Kramer

Krack

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 41 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 41, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 - Verlag (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. n. Telefon: 200 4501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Selten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Selten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Selten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Pnstschießlich 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817